

Geräte- und Verleihordnung

(Stand: 15.01.2018)



Die Geräte- und Verleihordnung regelt die Nutzung sowie die Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Tauchausrüstung bzw. Teilen davon, die sich im Eigentum des *Tauchclub Reutlingen e.V.* (TCR) befindet.

Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den TCR.

Für die Einhaltung der nachstehenden Ausführungsbestimmungen sind die Nutzer der Ausrüstung sowie die durch den Ausschuss des TCR beauftragten ausgebenden Personen verantwortlich.

§1 Ausleih-Berechtigte

- (1) Zur Ausleihe von Ausrüstung berechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder des TCR. Für Schnupper- und Ausbildungstauchgänge erfolgt die Bereitstellung durch einen der TCR-Ausbilder.

§2 Voraussetzungen zur Nutzung von Ausrüstung

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder mit
 - (a) gültiger Tauchtauglichkeit,
 - (b) Nachweis der Qualifikation durch Tauchbrevet und
 - (c) Anerkennung dieser Verordnung als Voraussetzung zum Entleihen von Tauchgerätschaftensind zur Nutzung berechtigt. Ausnahme sind hier Schnupper- und Ausbildungstauchgänge, die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Ausbilder.

§3 Ausgabe- und Rücknahme-Vorgang

Allgemein

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erhalt der Ausrüstung, auch wenn alle Voraussetzungen gemäß §1 und §2 erfüllt sind. Der TCR behält sich vor, zum Zweck der Tauchausbildung Ausrüstung zu reservieren.

Ausgabevorgang

- (2) Die Ausgebenden prüfen zunächst Berechtigung und Voraussetzung gemäß §1 und §2.
- (3) Die Ausrüstung wird gemeinsam durch Ausgebenden und Nutzer auf Vollständigkeit und auf korrekte Funktion überprüft. Bei festgestellten Mängeln ist der betroffene Gegenstand bis nach erfolgter Instandsetzung durch einen Fachhändler von der Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzungsdauer wird zwischen Ausgebenden und Nutzer abgesprochen. Die maximale Nutzungsdauer beträgt 3 Wochen. Eine längere zusammenhängende Nutzungsdauer ist nur nach Genehmigung durch den Ausbildungsleiter des TCR möglich.
- (5) Entsprechend der Nutzungsdauer sind die Gebühren gemäß §4 an den Ausgebenden zu entrichten.
- (6) Sofern ein Nutzer einen Ausrüstungsgegenstand erstmalig ausleiht, erfolgt eine technische Einweisung durch den Ausgebenden. Die Einweisung wird auf Nachfrage oder bei Bedarf erneut durchgeführt.
- (7) Der Nutzer bestätigt mit Datum und Unterschrift auf dem Geräte-Ausgabeformular den Erhalt der aufgeführten Gegenstände, deren Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion, durchgeführte Einweisung, sowie die vollständige Anerkennung der Geräte- und Verleihordnung und des Haftungsausschlusses.
- (8) Wird einem noch nicht brevetiertem Vereinsmitglied durch seinen verantwortlichen Ausbilder Vereinsausrüstung befristet in Obhut gegeben, so darf diese ausschließlich im Rahmen der Ausbildung und unter Aufsicht eines Ausbilders des TCR verwendet werden.

Rücknahmevorgang

- (9) Bei Rücknahme der Ausrüstung überprüft der Verleihberechtigte die Ausrüstung auf Vollständigkeit, pflegliche Behandlung (vgl. §5) und Funktion. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Verleihberechtigten etwaige Funktionsstörungen mitzuteilen.
- (10) Druckluftflaschen dürfen nicht mit Nitrox zurückzugeben werden. Die Verwendung (z.B. „Urlaub am Mittelmeer, mehrere Füllungen an Basis“) muss dem Verleihberechtigtem angegeben werden.
- (11) Für zu spät zurückgegebene Ausrüstung werden entsprechend der gesamten Nutzungsdauer nachträglich zusätzliche Gebühren gemäß §4 fällig.
- (12) Die ordnungsgemäße Rückgabe der ausgegebenen Ausrüstung bestätigt der Ausgebende durch Unterschrift auf der Rückseite des Geräte-Ausgabeformulars und schließt damit den Nutzungsvorgang ab.

§4 Gebühren

- (1) Es fallen folgende Gebühren an:

	1 Woche
10 l DTG	€ 4,-
15 l DTG	€ 4,-
Jacket / Wing	€ 5,-
Automatenset (Kaltwasser)	€ 8,-

- (2) Die Ausleihe von Ausrüstung für die Ausbildung im TCR und für Vereinsaktivitäten des TCR ist kostenlos.
- (3) Bei Überschreitung der maximalen festgelegten Verleihdauer von 3 Wochen fallen Überziehungsgebühren in Höhe von 1,- EUR pro Gegenstand und überzogenem Kalendertag an.

Sollte eine Rückgabe aufgrund der Nichtverfügbarkeit eines Ausgebenden nicht möglich sein entfällt die Verlängerungsgebühr.

§5 Umgang mit Ausrüstungsgegenständen

- (1) Die Ausrüstung darf nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Der Nutzer hat während der gesamten Nutzungsdauer mit der Ausrüstung fach- und sachgerecht umzugehen.
- (2) Die Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln. Nach Tauchgängen ist die Ausrüstung mit klarem Süßwasser (chlor-/chloridfrei) zu spülen, Weste / Jacket sind zu entwässern und halb aufgeblasen zu trocknen.
- (3) Lungenautomaten und Flaschen sind sauber zu halten, Schläuche dürfen nicht geknickt werden.
- (4) DTGs dürfen ausschließlich mit Druckluft gefüllt werden.
- (5) Mit der Übergabe der Ausrüstung hat der Nutzer für Schäden sowie die Gefahr des Verlustes so z.B. auch bei Diebstahl, einzustehen und demgemäß Ersatz zu leisten, falls er diese nicht mehr zurückgeben kann.
- (6) Der Nutzer ist unter keinen Umständen berechtigt, irgendwelche Reparaturen oder technische Änderungen an der Ausrüstung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (7) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die sich aus einer solchen Eigenmächtigkeit ergeben.
- (8) Für Schäden, die durch die Anwendung der Ausrüstung Dritten gegenüber entstehen, haftet ausschließlich der Nutzer.
- (9) Sollten Mängel bei der Behandlung der Ausrüstung festgestellt werden (z.B. nasse, schimmelnde Jackets, verdreckte Lungenautomaten, leere DTGs, Schäden an DTGs durch unsachgemäße Füllungen, etc.), so ist der TCR berechtigt, den betreffenden Nutzer ggf. auch dauerhaft von der weiteren Nutzung der Ausrüstung auszuschließen. Für Kosten, die zur Wiederherstellung der Funktion / oder Vollständigkeit nach

mangelhafter Ausrüstungspflege oder unsachgemäßer Nutzung entstehen haftet der jeweils letzte Nutzer.

- (10) Der Ausgebende stellt sicher, dass für die in seiner Obhut befindlichen Ausrüstungsgegenstände die gesetzlichen Prüfvorschriften und die Wartungsfristen gemäß Herstellerangabe eingehalten werden. Er sorgt ferner für umgehende Reparatur defekter Ausrüstungsgegenstände durch einen autorisierten Fachbetrieb.
- (11) Die Durchführung von Wartungen / Reparaturen und Prüfungen ist im jeweils gerätebezogenen Wartungsbuch zu dokumentieren.

§6 Weitergabe von Ausrüstung

- (1) Die Weitergabe von Ausrüstung oder Teilen davon durch den Nutzer an Dritte ist unzulässig. Das gilt auch dann, wenn diese gemäß §1 und §2 berechtigt sind.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Ausbildungsveranstaltungen, auf denen die Überlassung der Ausrüstung an Dritte in Absprache mit einem Tauchausbilder des TCR erfolgt.

§7 Haftungsausschluss

- (1) Der TCR, seine Vertreter und Hilfspersonen haften für Unfälle und Schäden, die dem Nutzer oder Dritten direkt oder indirekt durch den Gebrauch der entliehenen Ausrüstungsgegenstände entstehen nur, soweit sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Mit seiner Unterschrift verzichtet der Nutzer ausdrücklich auf jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem TCR sowie den Ausgebenden für im Zusammenhang mit der Verwendung der Ausrüstung entstehenden Schäden.

§8 Wechsel der Ausgebenden

- (1) Gibt ein Ausgebender seine Funktion auf, so gibt er die in seiner Obhut befindlichen Ausrüstungsgegenstände und Unterlagen einem Ausschussmitglied des TCR zurück.
- (2) Die zur Ausgabe von Tauchausrüstung bzw. Teilen davon berechtigten Personen sind

1. Gerätewart	Stefan Eitel	
2. Gerätewart	Stefan Arzberger	0171 / 7137485 stefan.arzberger@t-online.de
Ausbildungsleiter	Kurt Tupy	
Trainer	Wolfgang Junginger	
Jugendtrainer	Alf Mutscheller	

Mit dem Erlass dieser Ordnung verlieren alle vorherigen Geräte- und Verleihordnungen ihre Gültigkeit.

Reutlingen, den 15.01.2018
Der Ausschuss des TCR